



## **Marketingreglement der Ersten Liga**

---

Ausgabe: 1. Januar 2020

---

## Präambel

Der gemeinsame und einheitliche Auftritt der Mannschaften ist für die Gruppenvermarktung der Ersten Liga wesentlich und wirkt sich direkt auf die Einnahmen und die Rückvergütungen an die Klubs aus. Gestützt auf die Statuten des SFV, Art. 74 und Art. 82, das Wettspielreglement des SFV, Art. 33, die Statuten der Ersten Liga, Art. 24 und Art. 25, und das Wettspielreglement der Ersten Liga, Art. 33, erlässt die Generalversammlung der Ersten Liga deshalb folgendes Reglement:

### I Zweck und Grundlagen

- Art. 1** Alle Medienrechte, insbesondere die gesamten audiovisuellen Aufnahme-, Wiedergabe und Ausstrahlungsrechte, an den von der Ersten Liga organisierten Verbandsspielen stehen ausschliesslich der Ersten Liga zu und werden von dieser zentral vermarktet (Statuten SFV Art. 74 Abs. 3). *Träger der Rechte*
- Art. 2** Dieses Reglement regelt die Werbung auf der Spielerausrüstung und die Vermarktungsrechte von bewegten Bildern und Tonaufnahmen, insbesondere audiovisuelle Aufnahme-, Wiedergabe- und Ausstrahlungsrechte, multimediale Rechte, Marketing- und Promotionsrechte und Immaterialgüterrechte wie Kennzeichen und Urheberrechte. Das Komitee der Ersten Liga kann im Rahmen dieses Reglementes Richtlinien erlassen. *Gegenstand*
- Art. 3** Dieses Reglement gilt für alle Klubs der Ersten Liga sowie für U-21 Teams der Swiss Football League, die an Wettbewerben teilnehmen, die durch die Erste Liga organisiert werden. Es findet bei allen von der Ersten Liga organisierten Verbandsspielen Anwendung. *Anwendungsbereich*

### II Allgemeines

- Art. 4** Für die Vermarktung von Werberechten auf der Bekleidung der Spieler, für die audiovisuelle Vermarktung von Spielen sowie andere Werbemassnahmen schliesst exklusiv das Komitee der Ersten Liga Verträge ab. *Vertragsabschluss*
- Art. 5** Die Verträge sind den Klubs zur Kenntnis zu bringen. Die Klubs sind zur Umsetzung der Verträge und zur Einhaltung dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Richtlinien des Komitees sowie zur aktiven Mitwirkung verpflichtet. *Mitwirkung der Klubs*

### III Bekleidung der Spieler

- Art. 6** Die Werbefläche von 80 cm<sup>2</sup>, welche gemäss Wettspielreglement des SFV für die Erste Liga reserviert ist, ist auf der Vorderseite der Spielerleibchen im oberen Brustbereich freizuhalten. Das Komitee kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen zur Platzierung bewilligen. Der Entscheid des Komitees ist endgültig. *Ausnahmen*
- Art. 7** Die Bekleidung der Spieler ist für die Vorrunde bis am 15. Juli, für die Rückrunde bis am 31. Januar und während der Saison spätestens 14 Tage vor erstmaliger Verwendung dem Komitee gemäss Weisung mit Foto von Vorder- und Rückseite zur Genehmigung vorzulegen. *Genehmigung*  
*Fristen/ Modalitäten*
- Art. 8** Im Übrigen gelten die Bestimmungen des SFV über die Spielerausrüstung und die Bekleidung der Torhüter. *Vorbehalt*

#### IV Audiovisueller Auftritt

- Art. 9** Die Erste Liga betreibt für einen gemeinsamen Auftritt der an ihren Wettbewerben teilnehmenden Klubs und als gemeinsame Plattform eine Homepage und ist in Social Media Plattformen vertreten. Diese können mit den eigenen Seiten der Mitglieder verlinkt werden. *Plattform*
- Art. 10** Die Plattform bietet dem Nutzer Inhalte wie insbesondere Liveticker und Videos von Spielen.
- Art. 11** Das Komitee legt fest, welche Rechte den Klubs und Dritten zur Verwertung und/oder Zweitverwertung überlassen werden. *Rechte von Klubs  
Zweitverwertung*

#### V Entschädigung und Sanktionen

- Art. 12** Die Nettoeinnahmen der Ersten Liga aus den Verträgen gemäss Art. 4 dieses Reglements werden den Klubs der Ersten Liga (Statuten der Ersten Liga Art. 5) zurückvergütet. Das Komitee legt den Verteilschlüssel fest. *Rückvergütung*
- Art. 13** Die Missachtung dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Richtlinien des Komitees durch die Klubs sowie fehlende oder nicht zeitgerechte Mitwirkung der Klubs bei deren Umsetzung können die folgenden Sanktionen nach sich ziehen: *Sanktionen*
- a) Kürzung bis hin zu Streichung der Rückvergütung;  
b) disziplinarische Bestrafung.

Für den Beschluss der Sanktionen ist das Komitee der Ersten Liga zuständig. Dessen Entscheide betreffend die Rückvergütung sind endgültig; disziplinarische Entscheide des Komitees können gemäss Artikel 32 der Statuten der Ersten Liga hingegen mit Rekurs an die Rekurskommission der Ersten Liga weitergezogen werden.

#### VI Schlussbestimmungen

- Art. 14** Bei Textdifferenzen ist die deutschsprachige Fassung massgebend. *Massgebender Text*
- Art. 15** Das Reglement wurde durch die Generalversammlung der Ersten Liga vom 2. November 2019 erlassen und durch den Zentralvorstand SFV am 22.11.2019 genehmigt. *Verabschiedung*
- Art. 16** Das Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. *Inkrafttreten*

Komitee der Ersten Liga SFV

Der Präsident                      Der Verantwortliche Marketing

Romano Clavadetscher              Urs Reinhard